

Massnahmen zur Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln bei Präsenzveranstaltungen zum Schutz der Teilnehmenden sowie der Auszubildenden auf Grundlage des Grobkonzepts des SVEB vom 22.6.2020, den Verordnungen des BAG und des Kantons Bern.

1. Massnahmen zur sozialen Distanz und zur Maskenpflicht

<ul style="list-style-type: none"> • Die Geschäftsstelle legt fest, wie gross die Gruppe in jedem Schulungsraum sein darf, damit die Distanzregel eingehalten werden kann und teilt die Räume entsprechend der TN-Zahl zu. • In den eigenen Schulungsräumen (Kursraum und Auditorium) werden Tische und Stühle von der Geschäftsstelle entsprechend eingerichtet. • Die externen Räume werden von der Geschäftsstelle betr. Distanzhalten überprüft. Die KL sind für die Einrichtung bei Beginn des Kurses verantwortlich. • Für Kurse, bei denen die TN ihren Platz während der Lektion nicht verlassen (Sprachkurse, Vorträge, Gestaltungskurse und Bewegungskurse, bei denen man sich im Kursraum nicht bewegt z.B. auf einer Matte turnt) gilt die Distanzregel von 1,5 m unter einander und zu der KL. • Für Bewegungskurse, bei denen die TN sich im gesamten Kursraum bewegen (z.B. ELKI Turnen und Zumba) gilt die Regel von 10m² pro Person.
<ul style="list-style-type: none"> • Die TN verfügen über eigene Lehrmittel, zusätzliches Material wie z.B. Arbeitsblätter werden nach Möglichkeit vor dem Unterricht elektronisch verschickt oder so bereit gelegt, dass die TN unter Einhaltung der Distanzregel das Material holen können.
<ul style="list-style-type: none"> • Die KL weisen darauf hin, dass beim Betreten und Verlassen der Schulungsräume die Distanzregel eingehalten wird und der Lift nur von einer Person gleichzeitig benutzt werden soll.
<ul style="list-style-type: none"> • In der Geschäftsstelle wird eine Bodenmarkierung für die Kundschaft und die KL angebracht.
<ul style="list-style-type: none"> • Das Tragen von Schutzmasken ist in folgenden Fällen Pflicht: <ul style="list-style-type: none"> ○ Wenn der Kurs oder die Veranstaltung in einem Raum durchgeführt wird, wo das Tragen einer Schutzmaske vorgeschrieben ist ○ In den Garderoben ○ Bei Partner- oder Gruppenübungen oder bei Kursen, bei denen die Distanzregel nicht eingehalten werden kann ○ Bei Vorträgen und Führungen, wenn die Distanz von 1,5 m nicht konstant eingehalten werden kann. Das ist z.B. der Fall beim Betreten und Verlassen des Veranstaltungsorts oder beim Inkasso. Wenn die TN im Lokal Platz genommen haben und die Distanz eingehalten ist, können sie die Schutzmaske abziehen.

2. Massnahmen zur Hygiene

<ul style="list-style-type: none"> • Die Geschäftsstelle ist dafür verantwortlich, dass in jedem Schulungsraum Händedesinfektionsmittel zur Verfügung stehen. Bei externen Schulungsräumen kann sie die Verantwortung an die KL weitergeben.
<ul style="list-style-type: none"> • Die KL sind verantwortlich für das regelmässige Lüften der Räume vor und nach dem Unterricht sowie während den Pausen.
<ul style="list-style-type: none"> • Die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle desinfizieren Türgriffe, Tischflächen, Theke und Geräte der Büroräumlichkeiten regelmässig und desinfizieren ihre Hände beim Betreten der Büroräumlichkeiten.

- Die KL sind verantwortlich für die Desinfektion von Türgriffen, Tischflächen, Stühlen und Kursutensilien (z.B. Tafel, Stifte, Geräte).
- Die Geschäftsstelle stellt Desinfektionsmittel zur Verfügung. Für die Schutzmasken sind KL und TN selber verantwortlich.

- Auf den Tischen im Wartebereich der eigenen Räume werden das Infomaterial von anderen Organisationen und Zeitschriften entfernt. Die Bedienungstasten der Kaffeemaschine werden von den Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle regelmässig desinfiziert. Vor der Bedienung der Maschine werden die Hände desinfiziert.

- Für die Benützung der Umkleieräumlichkeiten gelten die Regeln des Vermieters. Wenn in den Garderoben die Distanzregeln nicht eingehalten werden können, gilt die Maskenpflicht. Die TN und KL werden von der Geschäftsstelle über die jeweils geltenden Regeln informiert.

- Bei Bewegungskursen bringen die TN ihre persönliche Turnmatte mit. Turnmaterial der VHS AK, das allen zur Verfügung steht, wird vor und nach dem Gebrauch desinfiziert. Die KL ist für die Desinfektion dieses Materials verantwortlich.

3. Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen und zum Ausschluss von Personen, die zu Isolation oder Quarantäne verpflichtet sind.

- Die TN werden darauf hingewiesen, dass Personen, die COVID-19-Symptome (vgl. Anhang 1) zeigen, im Kontakt mit infizierten Personen (Quarantänepflicht) waren oder aus einer Region mit erhöhtem Infektionsrisiko (gemäss Liste des BAG) zurückkommen, von Präsenzveranstaltungen ausgeschlossen sind. KL sind befugt, TN mit verdächtigen Symptomen aus ihrem Unterricht wegzuweisen. Nach Aufhebung der Isolations- bzw. Quarantänepflicht können sie wieder teilnehmen.

- Die Geschäftsstelle verfügt über die Kontaktdaten der TN. Die Daten werden zwecks Nachverfolgung von Infektionsketten auf Anfrage an die zuständige Stelle weitergeleitet.

- KL melden sich im Fall einer Corona-Erkrankung, eines positiven Corona-Tests oder Quarantänepflicht sofort bei der Geschäftsstelle, um das weitere Vorgehen zu besprechen.
- KL, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, dürfen erst nach einer ärztlichen Bestätigung über ihre Genesung Aufgaben im physischen Kontakt mit Teilnehmenden und Mitarbeitenden wieder aufnehmen.
- KL sind angefragt worden, ob sie zu den Risikogruppen gehören. Sie haben die Möglichkeit auf das Unterrichten zu verzichten. (Grundlage: Covid-19 Verordnung 2).

4. Massnahmen zu Information, Kontrolle und Management

- Die Geschäftsstelle beschafft das BAG Informationsmaterial und bringt es an den Türen der Kursräume an.
- Das Schutzkonzept wird auf der Website aufgeschaltet, die TN und die KL werden informiert.
- KL informieren am Anfang des Kurses und nach den Ferien über die Hygiene- und Distanzregel und Ausschussregelungen.

- Die Verwaltung genehmigt das Schutzkonzept und bestimmt die Personen, die in regelmässigen Abständen die Umsetzung in den verschiedenen Kursen und Räumen kontrollieren. Die Kontrollpersonen weisen die KL unmittelbar auf Mängel hin und benachrichtigen die Geschäftsstelle.

- Die Geschäftsstelle verfügt über eine Übersicht über die Distanz- und Hygienemassnahmen in den verschiedenen Kursräumen und die Personen, welche dafür verantwortlich sind.
- Die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle Evelyne Zumstein und Silvia Mägert sind verantwortlich für die Umsetzung des Konzepts und stehen als Kontaktpersonen zur Verfügung: Tel. 031 721 62 54, info@vhsak.ch

Anhang 1: COVID-Symptome gemäss BAG (Stand 24.4.20)

Diese treten häufig auf:

- Husten (meist trocken)
- Halsschmerzen
- Kurzatmigkeit
- Fieber, Fiebergefühl
- Muskelschmerzen
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Selten sind:

- Kopfschmerzen
- Magen-Darm-Symptome
- Bindehautentzündung
- Schnupfen

Die Krankheitssymptome sind unterschiedlich stark, sie können auch leicht sein. Ebenfalls möglich sind Komplikationen wie eine Lungenentzündung.

Anhang 2: relevant Vorerkrankungen gemäss COVID-2 Verordnung Art. 10

- Bluthochdruck
- Chronische Atemwegserkrankungen
- Diabetes
- Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Krebs